

Per Telefax an 0711 99347-42 oder per Post an:

\_\_\_\_\_

Landesapothekerkammer  
Baden-Württemberg  
Villastr. 1  
70190 Stuttgart

\_\_\_\_\_

Anschrift / Stempel der Apotheke

## Antrag auf Genehmigung eines Notdiensttauschs

Ich beantrage einen einmaligen Notdiensttausch aus folgendem triftigen Grund:

\_\_\_\_\_

**Örtliche Zeitungen, Amtsblätter, ärztliche Notdienste, DRK, etc. werden benachrichtigt durch:**

**Antragsteller**                       **Notdienstsprecher**

(Bei Angabe „Notdienstsprecher“ muss dieser vor Antragsstellung informiert sein und seine Zustimmung vorliegen).

**Unbedingt angeben!**

An diese **Telefaxnummer** soll der Genehmigungsbescheid gehen: \_\_\_\_\_

Notdienstkreis und -nummer: \_\_\_\_\_

Notdienstsprecher (Name, Apotheke, Ort): \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

Datum mit Wochentag	Bisherige Einteilung:			NEUE Einteilung:	
	Apotheke, Ort, Str.	Gruppe	Statt	Apotheke, Ort, Str.	Gruppe
			X		

Ich versichere, dass die mit mir tauschende(n) Apotheke(n) den Notdienst nach obigen Angaben versieht/versehen und alle zu benachrichtigenden Stellen informiert werden.

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift Antragsteller

**Genehmigungsvermerk der Landesapothekerkammer:**

Der oben aufgeführte Tausch wird  genehmigt  nicht genehmigt.

\_\_\_\_\_  
Datum Dienstsiegel Unterschrift LAK

## Merkblatt zum Tausch von Notdiensten

Jeder Notdiensttausch stellt eine Abweichung von den bestandskräftigen Anordnungen zur Dienstbereitschaft dar. Um zu gewährleisten, dass die Notdienste in den Aushängen, im Internet, bei den ärztlichen Notdiensten und in der Presse bzw. den Amtsblättern korrekt dargestellt werden, sind Tausche auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

Durch einen Notdiensttausch dürfen keine neuen Gruppenkonstellationen entstehen, wodurch den Patienten ungewöhnlich große Entfernungen zugemutet werden. Nehmen Sie soweit möglich vor Antragstellung Kontakt mit dem Notdienstsprecher auf, um ggf. alternative Möglichkeiten auszuloten.

**Ein Tausch von Notdiensten sollte die letzte Alternative nach Prüfung aller anderen Möglichkeiten sein!**

### Vorgehensweise:

Sollte der Tausch nicht vermeidbar sein, müssen vom Antragsteller rechtzeitig und zuverlässig die nachfolgend aufgeführten Schritte eingehalten werden:

1. Haben Sie einen Tauschpartner gefunden und sind sich mit der Apotheke einig, so können Sie den Tausch mittels des Vordrucks bei der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg beantragen.

**Die Bearbeitung kann nur bei vollständigen und leserlichen Angaben erfolgen!**

Achten Sie auch darauf Ihre Telefaxnummer anzugeben, damit der Genehmigungsbescheid übermittelt werden kann.

2. Da jeder Notdiensttausch eine Abweichung von den bestandskräftigen Anordnungen zur Dienstbereitschaft verursacht, besteht für den Tauschenden nach Erhalt der Genehmigung die Verpflichtung, alle maßgeblichen Stellen über diese Änderung zu informieren.

Durch seine Unterschrift übernimmt der Antragsteller die Verantwortung, dass örtliche Zeitungen, Amtsblätter, ärztliche Notdienste, DRK, etc. rechtzeitig informiert werden.

3. In vielen Fällen übernimmt die Information auch der Turnussprecher. Stimmen Sie dies bitte direkt mit Ihrem Turnussprecher ab. Sollte dies nicht der Fall sein, so verbleibt die Informationspflicht beim Tauschenden. Eine bewährte Informationspraxis in den einzelnen Notdienstbereichen kann weiter beibehalten werden.

4. Nach Genehmigung des Antrages durch die LAK wird der Bescheid per Telefax an die im Antrag angegebenen Faxnummern des Antragstellers und Turnussprechers versendet.

Der Antragsteller ist zur Prüfung des Genehmigungsbescheids verpflichtet. Unstimmigkeiten sind unverzüglich mit der LAK zu klären.

Die aktuellen Notdienste können unter <https://www.lak-bw.de/notdienstportal> von der Bevölkerung und den Apotheken aufgerufen werden.